

Der Zeuge wurde zunächst über seine Wahrheitspflicht sowie die strafrechtlichen einer falschen eidlichen und uneidlichen Aussage belehrt.

Er erklärt

zur Person:

Ich heiße Prof. Dr. Gerhard Schmidt,  
bin 46 Jahre alt,  
von Beruf Rechtsanwalt und Steuerberater,  
wohnhaft 63864 Glattbach,  
Alois-Bergmann-Frankenstraße 12,  
m.d. Vorstandsmitgliedern der Klägerin und dem Beklagten  
n.v.u.n.v.

Zur Sache:

Ich bin der kontrollierende Gesellschafter der AVANTA Beteiligungs GmbH. Die Beteiligungs GmbH handelt mit vielen Immobilienobjekten. Eines dieser Objekte war das Gebäude Schloßstr. 65 / Wulfsheinstr. 10 in Berlin-Charlottenburg.

Ich habe damals schon die Kaufpreisvorstellungen entwickelt und diese den Leuten von der Cohiba mitgeteilt. Es handelte sich dabei um eine Vertriebsvorgabe mit der Maßgabe, daß dies der unterste Preis sein sollte zu dem zu einer Abgabe bereit war. Ich habe damals mehrere Makler angesprochen. Ich sagte ihm, daß ich zu dem von mir genannten Preis bereit war, das Objekt abzugeben.

Ich hatte mit der Frankfurter Niederlassung der Klägerin und zwar mit einer Frau Lotz erstmals telefonisch Kontakt, als die Kaufverträge schon beurkundet und die Kaufpreise auf den Treuhandkonten waren. Es handelte sich um die Frage, welche Voraussetzungen noch erforderlich seien, um die Gelder von den Treuhandkonten zu bekommen.

Auf Befragen der Beklagtenvertreterin:

Das Objekt war mir von der Cohiba gebracht worden. Ich habe es dann angekauft und danach weiterverkaufen wollen. Meine Gesprächspartner waren Herr Saalbach und Herr Steinbrecher von der Cohiba.

**Zu dem heutigen Beweisthema:**

Ich bin nicht darauf angesprochen worden, ob ich eine Bürgschaft für Herrn Weinholz geben sollte. Ich hätte dies auch nicht getan. Ich gebe keine Bürgschaften. Schon gar nicht für Personen, deren Vermögensverhältnisse ich nicht kenne.

Auf Befragen der Beklagtenvertreterin:

Ich bin weder von Herrn Steinbrecher noch Herrn Saalbach auf eine Bürgschaft für Herrn Weinholz angesprochen worden.

—Laut diktiert und genehmigt—

Der Zeuge wurde um 9.35 Uhr entlassen.

Er verzichtet auf die Erstattung von Gebühren und Auslagen.

Die Beklagtenvertreterin erklärt hinsichtlich des Zeugen Todd, daß aufgrund ihrer eigenen Recherche in Berlin sie festgestellt hat, daß der Name des Mieters dort immer noch am äußeren Klingelschild des Hauses in der Wulfsheinstr. zu sehen ist. Sie weiß, daß das das Eingangstor des Hauses verschlossen ist. Es befindet sich kein Sammelbriefkasten außen am Haus. Die Postzusteller müssen zu den einzelnen Wohnungen mit den entsprechenden Briefeinwurfschlitzen vordringen, um eine Zustellungsbenachrichtigung hinterlassen zu können. Das Haus ist aber regelmäßig verschlossen, wie der Hausmeister ihr mitgeteilt hat. Aus diesem Grunde scheitern viele Zustellungen an Wohnungsmieter dieses Hauses.

Beklagtenvertreterin erklärt, daß sie nunmehr die Berliner Meldebehörde um Angabe gebeten hat, ab wann die drei hier interessierenden Wohnungsinhaber dort gemeldet waren.

Klägervertreterin erhält auf Antrag Schriftsatznachlaß von 2 Wochen zur Erwidern den Schriftsatz Bl.439 d.A.

Geschäftsnr.: 2/20 0 327/01

Frankfurt am Main, 24.02.2003

**ÖFFENTLICHE VERHANDLUNG DES LANDGERICHTS**

20. Zivilkammer

Gegenwärtig:

Vors. Richter am LG Dr. T h o m a s als Einzelrichter

24. Feb. 2003

Ohne Hinzuziehung eines Protokollführers auf Tonträger aufgenommen.

**In dem Rechtsstreit**

Deutsche Hyp Deutsche Hypothekenbank, jetzt: EUROHYPO AG,

- Klägerin -

g e g e n

Rechtsanwalt Dr. Kai Sauerwein,

- Beklagter -

erschieden bei Aufruf der Sache:

für die Klägerin: Rechtsanwältin Dr. Dieckmann, GF 350,

für den Beklagten und Rechtsanwalt Dr. Ganzke, Kleistr. 29,  
59427 Unna, Rechtsanwalt Hunger im Beistand von Assessorin  
Bertus.

Ferner ist erschienen die Zeugin Borsch-Lotz.